

VAT Newsletter

Aktuelle Themen und Fragestellungen rund um die Mehrwertsteuer

März 2022

NEUES VOM EUGH

Vorsteuerabzug einer geschäftsleitenden Holding

EuGH, Schlussanträge des Generalanwalts v. 3. März 2022 – Rs. C-98/21 – Finanzamt R

Der BFH hat dem EuGH am 23. September 2020, XI R 22/18, die Frage vorgelegt, ob eine geschäftsleitende Holding die Vorsteuern aus Eingangsleistungen abziehen kann, die als Gesellschafterbeitrag an eine nicht zum Vorsteuerabzug berechtigte Tochtergesellschaft weitergeleitet werden. Nunmehr liegen die Schlussanträge des Generalanwalts Pitruzzella vor.

Sachverhalt

Dem Urteil lag folgender vereinfachter Sachverhalt zugrunde: Die Klägerin fungierte als geschäftsleitende Holding und war durch die Buchführungs- und Geschäftsführungsleistungen gegenüber ihren Tochtergesellschaften somit grundsätzlich zum Vorsteuerabzug aus Eingangsleistungen berechtigt. Die Tochtergesellschaften erbrachten hingegen (weitgehend) steuerfreie Leistungen und waren insoweit nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt.

Fraglich war, ob die Holding auch dann zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, wenn sie die Eingangsleistungen gegen die Gewährung einer Beteiligung am allgemeinen Gewinn in die Tochtergesellschaften einlegt und die bezogenen Eingangsleistungen nicht in direktem und unmittelbarem Zusammenhang mit den eigenen Umsätzen der Holding, sondern mit den (weitgehend) steuerfreien Tätigkeiten der Tochtergesellschaften stehen. Der BFH hat die Sache dem EuGH zur Vorabentscheidung vorgelegt.

Schlussanträge des Generalanwalts

Der Generalanwalt verneint einen Vorsteuerabzug in diesem Fall. Falls der EuGH im Grundsatz zu einem anderen Ergebnis kommt, nimmt der Generalanwalt zur Frage eines Rechtsmissbrauches Stellung.

Wenn eine geschäftsleitende Holding derart in den Leistungsbezug von Tochtergesellschaften „zwischengeschaltet“ wird, dass sie die Leistungen, für die den Tochtergesellschaften bei unmittelbarem Leistungsbezug kein Recht auf Vorsteuerabzug zusteünde, selbst bezieht, in die

Inhalt

[Neues vom EuGH](#)
[Vorsteuerabzug einer geschäftsleitenden Holding](#)

[Vorsteuerabzug bei Reparaturleistungen durch Subunternehmer](#)

[Neues vom BFH](#)
[Abgabe von Speisen in einer Betriebskantine als Dienstleistung](#)

[Differenzbesteuerung von Kunstgegenständen](#)

[Anforderungen an Preisnachlässe als Entgeltminderung](#)

[Neues vom BMF](#)
[Umsatzsteuerliche Maßnahmen zur Unterstützung der vom Krieg in der Ukraine Geschädigten](#)

[In Kürze](#)
[Umsatzsteuerpflicht für Schwimmunterricht](#)

[Aus aller Welt](#)
[TaxNewsFlash Indirect Tax](#)

[Veranstaltungen](#)

Tochtergesellschaften gegen Beteiligung an deren Gewinn einlegt und anschließend unter Berufung auf ihre Stellung als geschäftsleitende Holding den vollen Vorsteuerabzug aus den Eingangsleistungen geltend macht, stelle dies einen Steuervorteil dar, dessen Gewährung dem mit den Bestimmungen der Mehrwertsteuerrichtlinie über den Vorsteuerabzug verfolgten Ziel zuwiderlaufe. Dieser Vorgang stelle einen Rechtsmissbrauch dar, auch wenn er durch außersteuerrechtliche Gründe gerechtfertigt werden kann, sofern ersichtlich ist, dass damit im Wesentlichen ein Steuervorteil beabsichtigt wird.

Bitte beachten Sie:

Der Vorsteuerabzug von Holding-Gesellschaften wird in der Praxis häufig von der Finanzverwaltung in Frage gestellt. Das hier zu erwartende Urteil des EuGH ist insofern von besonderer Bedeutung, als hier ein Vorsteuerabzug dazu führen würde, dass insgesamt ein Steuervorteil erzielt werden würde und somit auch die Frage des Rechtsmissbrauchs diskutiert wird. Zudem geht der Generalanwalt Pitruzzella auch kurz auf die Folgen einer – hier nicht vorliegenden – Organschaft ein. Zu den Folgen einer Organschaft hatte vor Kurzem die Generalanwältin Medina Stellung genommen (EuGH – Generalanwältin zur Organschaft in Deutschland – Schlussanträge vom 13. Januar 2022 – Rs. C-141/20 – Finanzamt Kiel; Schlussanträge vom 27. Januar 2022 – Rs. C-269/20 – Finanzamt T; VAT Newsletter Januar/Februar 2022).

Die Generalanwältin Medina bejaht trotz Organschaft die Steuerbarkeit von Innenumsätzen in einer Organschaft. Das scheint der Generalanwalt Pitruzzella anders zu sehen. In diesem Fall würde nämlich, da die Mehrwert-

steuergruppe als ein Steuerpflichtiger angesehen werde, das Vorsteuerabzugsrecht ausschließlich auf der Grundlage der von der Gruppe – und damit auch der Tochtergesellschaften – zugunsten Dritter getätigten Umsätze bestimmt. Er verweist dazu auf die Mitteilung der Kommission vom 2. Juli 2009 – KOM[2009] 325 endg. – S. 11.

Vorsteuerabzug bei Reparaturleistungen durch Subunternehmer

EUGH, Urt. v. 24. Februar 2022 – Rs. C-605/20 – Suzlon Wind Energy Portugal

Das Urteil des EuGH betrifft die Frage, inwieweit im Garantiefall Reparaturleistungen des erwerbenden Unternehmens an das garantiegebende Unternehmen der Umsatzsteuer unterliegen.

Sachverhalt

Die Suzlon Wind Energy Portugal ist in Portugal im Bereich Windenergie tätig. 2007 und 2008 erwarb sie von der Suzlon Energy Indien insgesamt 21 Windkraftanlagen mit jeweils drei Rotorblättern für Windparks in Portugal im Gesamtwert von 3.879.000 Euro. Diese Parks gehören Drittunternehmen.

Ab September 2007 traten in einigen Rotorblättern, für die noch die Garantie galt, Risse auf, die ihre Reparatur bzw. ihren Austausch erforderlich machten. Anfang 2008 schlossen die Suzlon Wind Energy Portugal und die Suzlon Energy Indien einen Dienstleistungsvertrag über die Reparatur bzw. den Austausch von 63 defekten Rotorblättern.

Zwischen September 2007 und März 2009 führte die Suzlon Wind Energy Portugal den Austausch bzw. die Reparatur der defekten Rotorblätter sowie anderer Teile der Windkraftanlagen

durch. Hierfür beschaffte sie das notwendige Material und vergab bestimmte Dienstleistungen an Dritte als Subunternehmer, die die entsprechenden Rechnungen für die in Rede stehenden Käufe und Dienstleistungen erstellten. Ausweislich ihrer Buchführung brachte sie für alle diese Umsätze die Mehrwertsteuer in Abzug.

In 2009 stellte die Suzlon Wind Energy Portugal der Suzlon Energy Indien drei Belastungsanzeigen in Höhe von insgesamt ca. 8.000.000 Euro ohne Ausweis von Umsatzsteuer aus. Streitig ist, ob den Belastungsanzeigen steuerpflichtige Umsätze der Suzlon Wind Energy Portugal zugrunde liegen. Das damit befasste portugiesische Gericht hat die Sache dem EuGH zur Vorabentscheidung vorgelegt.

Die Suzlon Wind Energy Portugal macht geltend, eine Erzielung von Einnahmen werde nicht beabsichtigt, wenn Ausgaben, die ihr für die Reparatur oder den Ersatz der erworbenen Gegenstände entstanden seien, innerhalb des Garantiezeitraums an den Lieferer, im vorliegenden Fall die Suzlon Energy Indien, lediglich weiterberechnet würden. Die streitigen Belastungsanzeigen stellten keine Gegenleistung für eine Leistung dar, sondern es gehe um die Erstattung der ihr für die Durchführung einer Aufgabe, die dem Lieferer obliegen habe, entstandenen Kosten, da sich diese Aufgabe aus dessen Garantieverpflichtung für die Kaufsache ergebe. Es handele sich nicht um entgeltliche Dienstleistungen, sondern um bloße Cashflows, die keinen Mehrwert erzeugten und daher nicht der Mehrwertsteuer unterliegen.

Urteil

Dagegen ist der EuGH der Ansicht, dass die vorliegenden Umstände grundsätzlich die in Art. 2 Abs. 1 Buchst. c MwStSystRL aufgestellten Kriterien einer Dienstleistung gegen Entgelt erfüllen.

Dies wäre zum Beispiel nicht der Fall, wenn das die Dienstleistung erbringende Unternehmen im Namen und für Rechnung eines anderen gehandelt hätte. Und zwar indem es sich darauf beschränkt hätte, die Beträge, die sich auf die in Rede stehenden Gegenstände und die Austausch- bzw. Reparaturarbeiten beziehen, als durchlaufende Posten im Sinne von Art. 79 Abs. 1 Buchst. c MwStSystRL zu behandeln – indem es die Vorsteuer nicht abgezogen und auf den Bestellungen und Rechnungen den Namen der Gesellschaft angegeben hätte, für deren Rechnung diese Gegenstände erworben und die Arbeiten durchgeführt wurden.

Bitte beachten Sie:

Die deutsche Finanzverwaltung bejaht (auf Basis einschlägiger BFH-Rechtsprechung) zumindest auch in Fällen, in denen der Geschädigte im Auftrag des Schädigers einen ihm zugefügten Schaden selbst beseitigt, in Abgrenzung zum nicht steuerbaren Schadensersatz einen Leistungsaustausch. Auch der EuGH geht in dem Fall, dass der Garantienehmer die Reparatur an Gegenständen, für welche die Garantie noch gilt, selbst vornimmt, von einem Leistungsaustausch allerdings in Abgrenzung zu einem durchlaufenden Posten aus. Im Zusammenhang mit Garantiezusagen sind zudem die BMF-Schreiben vom 11. Mai, 18. Juni und 18. Oktober 2021 zu beachten (vgl. [VAT Newsletter Oktober 2021](#)). Diesen zufolge begründet eine entgeltliche Garantiezusage branchenunabhän-

gig grundsätzlich ein Versicherungsverhältnis mit der Folge der Versicherungssteuerpflicht und der Umsatzsteuerbefreiung. Eine Ausnahme soll beim Abschluss von sogenannten Vollwartungsverträgen gelten. Für Steuerpflichtige kommen folglich sowohl erhöhte administrative Aufwendungen (zum Beispiel Abgabe Versicherungssteueranmeldungen) als auch finanzielle Belastungen durch nicht abziehbare Vorsteuerbeträge und nicht abziehbare Versicherungssteuer zu. Diesbezüglich gilt eine Nichtbeanstandungsregelung bis 31. Dezember 2022.

NEUES VOM BFH

Abgabe von Speisen in einer Betriebskantine als Dienstleistung

BFH, Beschl. v. 20. Oktober 2021, XI R 2/21

Der BFH kommt zum Ergebnis, dass ein Unternehmen, das in einer Betriebskantine Speisen portioniert, auf Mehrweggeschirr mit Mehrwegbesteck ausgibt sowie das Geschirr und Besteck nach dessen Rückgabe reinigt, eine Dienstleistung erbringt. Damit unterliegt die Leistung außerhalb des Anwendungsbereichs des § 12 Abs. 2 Nr. 15 UStG dem Regelsteuersatz.

Sachverhalt

Vorliegend betreibt ein Unternehmen auf Grundlage eines Bewirtschaftungsvertrages eine Betriebskantine bei der X-GmbH. Nach dem Vertrag war das Unternehmen verpflichtet, Speisen (Tellergerichte und Imbisse) anzubieten. Das Unternehmen gab die Speisen auf Mehrweggeschirr mit Besteck aus und nahm nach der Rückgabe die Reinigung vor. Daneben überließ die X-GmbH dem Unternehmen Räume mit mehreren Bereichen "unentgeltlich". Streitig ist, ob die vom Unternehmen in den Jahren 2011 bis

2016 abgegebenen Speisen dem Regelsteuersatz von 19 Prozent oder dem ermäßigten Steuersatz von 7 Prozent zu unterwerfen sind.

Beschluss

Das FG hat laut BFH zu Unrecht angenommen, dass das Unternehmen Lieferungen ausgeführt habe. Vielmehr hat es, soweit es Speisen auf Mehrweggeschirr mit Mehrwegbesteck ausgegeben, dieses wieder zurückgenommen und gereinigt hat, Dienstleistungen erbracht, die in den Streitjahren dem Regelsteuersatz unterlagen.

Das FG hat insbesondere nicht berücksichtigt, dass nach der EuGH- und BFH-Rechtsprechung bei einem Partyservice schon die Bereitstellung und Rücknahme von Geschirr und Besteck sowie dessen Reinigung ausreicht, um den Regelsteuersatz zur Anwendung zu bringen, weil diese Leistungen (im Unterschied zur bloßen Bereitstellung einer behelfsmäßigen Infrastruktur im Fall von Imbissständen, Imbisswagen oder Kinos) einen gewissen personellen Einsatz verlangen, um das gestellte Material herbeizuschaffen, zurückzunehmen und gegebenenfalls zu reinigen.

Dies gilt aus Gründen der Wahrung des Grundsatzes der Neutralität ebenso für das vorliegende Unternehmen. Dieses erbringt insoweit nach den tatsächlichen Feststellungen des FG (mit der Sauberhaltung des Raumes einschließlich der sich dort befindlichen Möbel) sogar umfassendere unterstützende Leistungen als ein (mit dem Regelsteuersatz besteuerte) Partyservice. Ob die vorliegende Abgabe, Rücknahme und Reinigung des Geschirrs und Bestecks rund um den Verzehr von Speisen in einem Aufenthaltsbereich, der nach Auffassung des FG der X-GmbH zuzurechnen

ist, oder (wie beim Partyservice) an einem anderen Ort erfolgt, der nicht dem Leistenden zuzu-rechnen ist, führt insoweit zu kei-nem abweichenden Ergebnis. Denn am erforderlichen perso-nellen Einsatz für die Ausgabe, Rücknahme und Reinigung von Geschirr und Besteck ändert der Ort des Verzehrs nichts.

Diese Beurteilung widerspricht nicht den Ausführungen des EuGH in den Rechtssachen Bog, CinemaxX und Lohmeyer - C-497/09, C-499/09 und C-501/09, weil der EuGH auch dort darauf abgestellt hat, dass ganz überwiegend kein Geschirr, kein Mobiliar und kein Gedeck bereit-gestellt wurden, sondern nur be-helfsmäßige Vorrichtungen, die nur einen geringfügigen perso-nellen Einsatz erforderten. Dies ist bei einer Kantine wie der des vorliegenden Unternehmens nicht der Fall.

Ob das FG zu Recht angenom-men hat, dass der Aufenthalts-bereich nicht als unterstützende Dienstleistung des Unterneh-mens zu berücksichtigen ist, kann danach im Streitfall ebenso dahinstehen wie die Frage, ob die Speisen des vorliegenden Unternehmens ganz oder teil-weise (Imbiss-) "Standardspei-sen" waren (und ob diese Ein-stufung in den Streitjahren noch von Bedeutung war).

Bitte beachten Sie:
Der BFH kommt in seinem Be-schluss in Abweichung von den Ausführungen des FG zu dem Ergebnis, dass bereits Dienst-leistungselemente wie die Porti-onierung, Ausgabe und Reini-gung von Mehrweggeschirr und - besteck ausreichen sollen, um nicht mehr in den Genuss der Anwendung des ermäßi-gten Umsatzsteuersatzes für den Ver-kauf von Speisen zu kommen. Dies soll gleichermaßen für Be-triebskantinen, Partyservices als auch Restaurants gelten. Die

Frage hat insofern derzeit keine Relevanz, als aufgrund der Corona-Pandemie bis ein-schließlich 31. Dezember 2022 der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7 Prozent vorübergehend auch für vor Ort verzehrte Spei-sen zur Anwendung kommt (vgl. [VAT Newsletter Januar/Februar 2021](#)).

Differenzbesteuerung von Kunstgegenständen BFH, Beschl. v. 20. Oktober 2021, XI R 2/20

Die EuGH-Vorlage betrifft Zwei-felsfragen, die sich aus der An-wendung des EuGH-Urteils vom 29. November 2018 – Rs. C-264/17 – Mensing zur Diffe-renzbesteuerung von Kunstge-genständen ergeben.

Sachverhalt

Die EuGH-Vorlage betrifft einen in Deutschland ansässigen Kunsthändler, der in mehreren deutschen Städten Kunstgale-rien betreibt. Im Jahr 2014 er-warb er Kunstgegenstände aus anderen Mitgliedstaaten. Die Künstler erklärten im EU-Aus-land ihre Lieferungen an ihn als steuerfreie innergemeinschaftli-che Lieferungen. Der Kunsthändler versteuerte sie als inner-gemeinschaftliche Erwerbe in Deutschland und beantragte als Wiederverkäufer die Differenz-beststeuerung für seine Lieferun-gen.

Im Fall der Differenzbesteuerung bemisst sich der Umsatz grund-sätzlich nach dem Betrag, um den der Verkaufspreis den Ein-kaufspreis für den Gegenstand übersteigt, abzüglich der Um-satzsteuer. Die Differenzbesteu-erung steht Kunsthändlern grundsätzlich offen. Ist die ein-gekauft Lieferung jedoch eine steuerfreie innergemeinschaftli-che Lieferung, kann nach § 25a

Abs. 7 Nr. 1 UStG nicht zur Dif-ferenzbesteuerung optiert wer-den. Der EuGH kam nach Vor-lage des FG Münster zum Er-gebnis, dass diese Beschrän-kung gegen Art. 316 Abs. 1 Buchst. b MwStSystRL verstößt. Beruft sich der Kunsthändler auf das Unionsrecht, kann er nicht gleichzeitig den Vorsteuerabzug aus dem innergemeinschaftli-chen Erwerb geltend machen. Dies folgt aus Art. 322 Buchst. b MwStSystRL, auch wenn das deutsche Recht (siehe § 25a Abs. 5 UStG) keine solche Ein-schränkung enthält.

Das FG Münster gab daraufhin der Klage statt. Nach dem EuGH-Urteil Mensing müsse die Differenzbesteuerung auf die streitbefangenen Umsätze ange-wandt werden und sei die die in-nergemeinschaftlichen Erwerbe betreffende Steuer marginmin-dernd als Bestandteil der Ein-kaufspreise zu berücksichtigen. Mit seiner Revision rügt das Fi-nanzamt die Verletzung materi-ellen Rechts. Es bringt im Kern vor, die Umsatzsteuer für den in-nergemeinschaftlichen Erwerb mindere die zu besteuernde Marge nicht.

Beschluss

Der BFH hat die Rechtssache erneut dem EuGH zur Vorabentscheidung vorgelegt. Er möchte vom EuGH wissen:

1. Betrifft das Ausgangsverfah-ren, in dem sich ein Steuer-pflichtiger aufgrund des EuGH-Urteils Mensing da-rauf beruft, dass auch die Lieferung von Kunstgegen-ständen, die er zuvor im Rahmen einer steuerbefreiten innergemeinschaftlichen Lieferung vom Urheber (oder dessen Rechtsnachfolgern) erworben hat, unter die Dif-ferenzbesteuerung der Art. 311 ff. MwStSystRL fällt: Ist unter diesen Umständen die

- Bemessungsgrundlage ausschließlich nach Unionsrecht zu bestimmen, sodass die Auslegung einer Vorschrift des nationalen Rechts, dass die auf den innergemeinschaftlichen Erwerb entfallende Steuer nicht zur Bemessungsgrundlage gehört, durch das letztinstanzliche nationale Gericht nicht zulässig ist?
2. Falls die Frage 1 bejaht wird: Sind die Art. 311 ff. MwSt-SystRL dahingehend zu verstehen, dass bei Anwendung der Differenzbesteuerung auf Lieferungen von Kunstgegenständen, die zuvor vom Urheber (oder dessen Rechtsnachfolgern) innergemeinschaftlich erworben wurden, die auf den innergemeinschaftlichen Erwerb entfallende Steuer die Handelsspanne (Marge) mindert, oder liegt insoweit eine planwidrige Lücke des Unionsrechts vor, die nicht von der Rechtsprechung im Wege der Rechtsfortbildung, sondern nur vom Richtliniengesetz geschlossen werden darf?

Bitte beachten Sie:

Im Rahmen von Nachhaltigkeitsstrategien dürfte die Frage, ob die sogenannte Differenzbesteuerung für Wiederverkäufer von beweglichen körperlichen Gegenständen (die oftmals den Verkauf von gebrauchten Gegenständen betreffen), zur Anwendung kommt, eine immer größere Rolle spielen. In dem dem EuGH vorgelegten Fall geht es im Speziellen um den Verkauf von Kunstgegenständen, die innergemeinschaftlich vom Urheber erworben wurden. Da in diesem Fall die nationale deutsche Vorschrift des § 25a UStG vom Unionsrecht abweicht, bleibt das Urteil des EuGH mit Spannung zu erwarten.

Anforderungen an Preisnachlässe als Entgeltminderung
BFH, Urteil vom 18. November 2021, V R 4/21 (VR 41/17)

Das Urteil des BFH betrifft die Frage, ob ein Unternehmen aus der Gewährung von Aufwandsentschädigungen, die es anlässlich der Lieferung verschreibungspflichtiger Arzneimittel an gesetzlich krankenversicherte Personen (Kassenversicherte) im Jahr 2013 gewährte, zu einer Entgeltminderung berechtigt ist.

Sachverhalt

Die verschreibungspflichtigen Arzneimittel lieferte das Unternehmen aus den Niederlanden in das Inland. Das Unternehmen versprach dabei eine sogenannte Aufwandsentschädigung für die Beantwortung von Fragen zur jeweiligen Erkrankung im Rahmen eines sogenannten "Arzneimittel-Checks". Die Aufwandsentschädigung für die Teilnahme am "Arzneimittel-Check" verrechnete das Unternehmen bei Kassenversicherten, die für den Bezug des verschreibungspflichtigen Arzneimittels Zuzahlungen zu leisten hatten, mit diesem Zuzahlungsbetrag, sodass es zu keiner Auszahlung kam. Von der Zuzahlungspflicht befreite Kassenversicherte konnten die Aufwandsentschädigung demgegenüber zur Preismindehung beim Erwerb anderer Gegenstände von dem Unternehmen, wie etwa verschreibungsfreier Arzneimittel, verwenden.

Das Unternehmen rechnete die Lieferung der verschreibungspflichtigen Arzneimittel zugunsten von Kassenversicherten mit der jeweiligen gesetzlichen Krankenkasse ab. Die gesetzlichen Krankenkassen vergüteten diese Lieferungen aufgrund sozialversicherungsrechtlicher Regelungen. Das Unternehmen behandelte diese Lieferungen seit 1. Oktober 2013 in den Nieder-

landen als steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen an die gesetzlichen Krankenkassen, wobei diese im Inland einen korrespondierenden innergemeinschaftlichen Erwerb versteuerten.

Soweit das Unternehmen Aufwandsentschädigungen, die es bei der (in den Niederlanden) steuerfreien Lieferung verschreibungspflichtiger Arzneimittel gewährte, mit der Zuzahlungspflicht der Kassenversicherten verrechnete, machte das Unternehmen eine Minderung der Bemessungsgrundlage für die an Privatversicherte im Inland steuerpflichtig ausgeführten Lieferungen geltend. Dem folgten das Finanzamt und das Finanzgericht nicht.

Urteil

Die Revision vor dem BFH hatte nach Durchführung eines Vorabentscheidungsersuchens an den EuGH (Urteil vom 11. März 2021 – Rs. C-802/19 – Firma Z; [VAT Newsletter März 2021](#)) keinen Erfolg.

Der BFH kommt zum Ergebnis, dass ein Unternehmen für eine in einem anderen Mitgliedstaat erbrachte steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung im Inland keinen Anspruch auf Steuerminderung geltend machen kann.

Gewährt das Unternehmen einem Endverbraucher anlässlich einer ersten Lieferung für eine an ihn erbrachte Leistung eine Aufwandsentschädigung, die der Endverbraucher zum verbilligten Bezug einer Ware vom Unternehmen im Rahmen einer zweiten Lieferung verwendet, setzt sich die Bemessungsgrundlage für die zweite Lieferung aus der (um die Aufwandsentschädigung verminderten) Zahlung und dem Betrag der Aufwandsentschädigung zusammen.

NEUES VOM BMF

Umsatzsteuerliche Maßnahmen zur Unterstützung der vom Krieg in der Ukraine Geschädigten

BMF, Schr. v. 17. März 2022 – IV C 4 - S 2223/19/10003 :013

Das BMF-Schreiben weist auf steuerliche Maßnahmen zur Unterstützung der vom Krieg in der Ukraine Geschädigten, insbesondere auch zur Umsatzsteuer, hin. Nachfolgend wird auf die umsatzsteuerlichen Maßnahmen hingewiesen, die vom 24. Februar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 durchgeführt werden.

Bei der unentgeltlichen Bereitstellung von Gegenständen und Personal für humanitäre Zwecke durch Unternehmen an Einrichtungen, die einen unverzichtbaren Einsatz zur Bewältigung der Auswirkungen und Folgen bei den vom Krieg in der Ukraine Betroffenen leisten, wie insbesondere Hilfsorganisationen, Einrichtungen für geflüchtete Menschen und zur Versorgung Verwundeter sowie weitere öffentliche Institutionen, wird von der Besteuerung einer unentgeltlichen Wertabgabe im Billigkeitswege abgesehen.

Beabsichtigt ein Unternehmer bereits beim Leistungsbezug, die Leistungen ausschließlich und unmittelbar für die genannten Zwecke zu verwenden, sind die entsprechenden Vorsteuererträge unter den übrigen Voraussetzungen des § 15 UStG im Billigkeitswege zu berücksichtigen. Die folgende unentgeltliche Wertabgabe wird nach dem vorangegangenen Absatz im Billigkeitswege nicht besteuert.

Von der Besteuerung einer unentgeltlichen Wertabgabe und einer Vorsteuerkorrektur nach § 15a UStG wird im Billigkeitswege ebenfalls abgesehen,

wenn private Unternehmen Unterkünfte, die für eine umsatzsteuerpflichtige Verwendung vorgesehen waren (Hotelzimmer, Ferienwohnungen oder ähnliches), unentgeltlich Personen zur Verfügung stellen, die aufgrund des Kriegs in der Ukraine geflüchtet sind. Beabsichtigen diese Unternehmer bereits bei Bezug von Nebenleistungen (Strom, Wasser oder ähnliches) eine entsprechende unentgeltliche Beherbergung, wird ausnahmsweise unter den oben genannten Bedingungen und den weiteren Voraussetzungen des § 15 des UStG zusätzlich im Billigkeitswege ein entsprechender Vorsteuerabzug gewährt. Die folgende unentgeltliche Wertabgabe wird nach dem vorangegangenen Absatz im Billigkeitswege nicht besteuert.

Daneben geht das BMF-Schreiben auf Leistungen besonderer Einrichtungen ein, wie zum Beispiel gemeinnützigen Körperschaften, Unternehmen der öffentlichen Hand sowie in privater Rechtsform betriebenen Unternehmen der öffentlichen Hand.

IN KÜRZE

Umsatzsteuerpflicht für Schwimmunterricht

BFH, Urt. v. 16. Dezember 2021, V R 31/21 (V R 32/18)

Der BFH hat seine Rechtsprechung dahin gehend geändert, dass der von einer Schwimmsschule erteilte Schwimmunterricht grundsätzlich steuerpflichtig ist. Das Urteil ist eine Folgeentscheidung zum EuGH-Urteil vom 21. Oktober 2021 – Rs. C-373/19 – Dubrovin & Tröger - Aquatics).

Ein Unternehmen führte im Wesentlichen Kurse für Kinder durch, die von den Kursteilnehmern oder deren Eltern vergütet

wurden. Beim Schwimmkurs "Kaulquappe" wurden Kindern ab vier Jahren die Grundlagen der Brust- und Rückenschwimmlage vermittelt. Bei den beiden weiterführenden Kursen "Seepferdchen" und "Goldfisch" wurden die erlernten Grundlagen und Techniken des Schwimmens vertieft. Das Unternehmen sah seine Leistungen als steuerfrei an.

Dem widerspricht der BFH. Die vorliegenden Dienstleistungen sind weder nach nationalem Recht oder nach Unionsrecht steuerfrei. So kam der EuGH zum Ergebnis, dass der Begriff "Schul- und Hochschulunterricht" im Sinne von Art. 132 Abs. 1 Buchst. i und j MwStSystRL nicht den von einer Schwimmschule erteilten Schwimmunterricht umfasst. Der EuGH begründet dies damit, dass der Schwimmunterricht ein spezialisierter, punktuell erteilter Unterricht ist, der für sich allein nicht der für den Schul- und Hochschulunterricht kennzeichnenden Vermittlung, Vertiefung und Entwicklung von Kenntnissen und Fähigkeiten in Bezug auf ein breites und vielfältiges Spektrum von Stoffen gleichkommt.

Nicht zu entscheiden war, wie ein Schwimmunterricht zu beurteilen ist, bei denen die Kursteilnehmer und -innen die Kursteilnahme für eine spätere Berufstätigkeit, zum Beispiel als Schwimmlehrer oder als Schwimmlehrerin nutzen oder dies anstreben.

AUS ALLER WELT

TaxNewsFlash Indirect Tax KPMG-Beiträge zu indirekten Steuern aus aller Welt

4 Mar – Czech Republic: Adequate proof, VAT exemption for supplies of goods to EU customers (court decision)

23 Feb – Panama: Updated guidelines on electronic invoicing

23 Feb – UAE: Updated voluntary disclosure user guide for VAT and excise tax

22 Feb – Mexico: New guidelines for issuing electronic invoices

22 Feb – Zimbabwe: VAT and indirect tax measures in Finance Act 2021

21 Feb – Poland: VAT correction benefiting from bad-debt relief allowed (court decision)

21 Feb – Singapore: GST and other indirect tax measures in budget 2022

17 Feb – KPMG report: Benefits of shared service centers in tax processes such as indirect tax

9 Feb – Sweden: Proposals to amend measures under “chemical tax”

7 Feb – Czech Republic: Proving internet advertising expenses

Diese und weitere Beiträge finden Sie [hier](#).

VERANSTALTUNGEN

Hybride Jahrestagung: Umsatzsteuer 2022 am 11. Mai 2022

Nehmen Sie auch im Jahr 2022 wieder an unserer Jahrestagung teil und lassen Sie sich von Vertretern der Finanzgerichtsbarkeit, der Finanzverwaltung und der Beratungspraxis über aktuelle Themen und Herausforderungen informieren und bringen Sie sich aktiv mit Ihren Fragen in die Live-Talks ein.

Neben einem Update über die aktuellen Themen im Bereich der Umsatzsteuer (z.B. Rechnungsanforderungen, umsatzsteuerliche Organschaft, Abrechnung von Aufsichtsratsvergütungen, Produktpräsentationen als Reiseleistungen?, Abgrenzung von Schadenersatz und Entgelt, Garantiezusagen, grenzüberschreitende Güterbeförderungen u.v.m.) werden die Schwerpunkte dieser Veranstaltung auf der Schnittstelle der Umsatzsteuer zur Lohnsteuer und diesbezüglichen Betriebsprüfungserfahrungen sowie auf einfuhrumsatzsteuerrechtlichen Themen und der Sicherstellung des Vorsteuerabzugs liegen. Es erwartet Sie außerdem eine Podiumsdiskussion zu Fragen rund um die Steuerbefreiung von innergemeinschaftlichen Lieferungen sowie eine Präsentation zu aktuellen Entwicklungen im Bereich E-Invoicing & Digital Reporting (Blick in andere Länder) vor dem Hintergrund des geplanten elektronischen Meldesystems in Deutschland gemäß den Ausführungen im Koalitionsvertrag der Bundesregierung.

Weitere Informationen sowie das Anmeldeformular zur Veranstaltung finden Sie [hier](#).

Nähere Informationen und Anmeldeformulare zu allen aktuellen Events von KPMG finden Sie [hier](#).

Kontakte

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Leiter Indirect Tax Services
Dr. Stefan Böhler
Stuttgart
T +49 711 9060-41184
sboehler@kpmg.com

Düsseldorf

Thorsten Glaubitz
T +49 211 475-6558
tgleubitz@kpmg.com

Vivien Polok
T +49 211 475-6293
vpolok@kpmg.com

Peter Rauß
T +49 211 475-7363
prauss@kpmg.com

Frankfurt am Main
Prof. Dr. Gerhard Janott
T +49 69 9587-3330
gjanott@kpmg.com

Wendy Rodewald
T +49 69 9587-3011
wrodewald@kpmg.com

Nancy Schanda
T +49 69 9587-1278
nschanda@kpmg.com

Dr. Karsten Schuck
T +49 69 9587-2819
kschuck@kpmg.com

Hamburg
Gregor Dzieyk
T +49 40 32015-5843
gdzieyk@kpmg.com

Gabriel Kurt*
T +49 40 32015-4030
gkurt@kpmg.com

Antje Müller
T +49 40 32015-5792
amueller@kpmg.com

Köln
Peter Schalk
T +49 221 2073-1844
pschalk@kpmg.com

Leipzig
Christian Wotjak
T +49 341-5660-701
cwotjak@kpmg.com

München
Dr. Erik Birkedal
T +49 89 9282-1470
ebirkedal@kpmg.com

Christopher-Ulrich Böcker
T +49 89 9282-4965
cboecker@kpmg.com

Kathrin Feil
T +49 89 9282-1555
kfeil@kpmg.com

Mario Urso*
T +49 89 9282-1998
murso@kpmg.com

Nürnberg
Dr. Oliver Buttenhauser
T +49 911 5973-3176
obuttenhauser@kpmg.com

Stuttgart
Dr. Stefan Böhler
T +49 711 9060-41184
sboehler@kpmg.com

Internationales Netzwerk von KPMG
Auf der Website von KPMG International** finden Sie frei zugänglich viele wichtige Hinweise zum Umsatzsteuerrecht im In- und Ausland. Insbesondere können Sie den TaxNewsFlash Indirect Tax und den TaxNewsFlash Trade & Customs bestellen, die zu diesen Themen News aus aller Welt enthalten. Gerne beraten wir Sie mithilfe unseres Netzwerks zu internationalen Fragestellungen.

Unsere Website / LinkedIn
Besuchen Sie für aktuelle Informationen auch unsere Website sowie unsere [LinkedIn-Seite Indirect Tax Services](#).

* Trade & Customs

** Bitte beachten Sie, dass KPMG International keine Dienstleistungen für Mandanten erbringt.

Impressum

Herausgeber

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
THE SQUAIRE, Am Flughafen
60549 Frankfurt am Main

Redaktion

Kathrin Feil (V.i.S.d.P.)
T +49 89 9282-1555
kfeil@kpmg.com

Christoph Jünger
T +49 69 9587-2036
cjuenger@kpmg.com



VAT Newsletter und Trade & Customs News kostenlos abonnieren

Wenn Sie die beiden Indirect Tax Newsletter automatisch erhalten möchten, können Sie sich hier (VAT Newsletter) und hier (Trade & Customs News) als Abonnent eintragen lassen.



www.kpmg.de

www.kpmg.de/socialmedia



Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

© 2022 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind Marken, die die unabhängigen Mitgliedsfirmen der globalen KPMG-Organisation unter Lizenz verwenden.